



Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rathenau & Kollegen

Portugal - Algarve

Rua António Crisógono dos Santos, 29, Bl. 3, Escr. B, D,
E, P-8600-678 Lagos
Tel: +351-282-780-270
Fax: +351-282-780-279
Email: anwalt@rathenau.com
Internet: www.anwalt-portugal.de

Hundehalterhaftung und Ruhestörung durch Hundegebell in Portugal

Schlüsselwörter: Kreditvertrag, Darlehen, Portugal, Anwalt, Beratung

von Rechtsanwalt und Advogado *Dr. Alexander Rathenau* (anwalt@rathenau.com)

Der Hund ist eines der beliebtesten Haustiere der Menschen. Allein in Portugal besitzen mehrere Millionen Menschen einen Hund. Mit der zunehmenden Anzahl an Hundebesitzern, erhöht sich das Konfliktpotential. Rechtsanwalt und *Advogado* Dr. Alexander Rathenau erläutert die Tierhalterhaftung und in welchen Fällen gegen die Ruhestörung durch Hundegebell rechtliche Schritte eingeleitet werden können.

1. Hundehalterhaftung und Besonderheiten bei gefährlichen Hunden

Nach portugiesischem Recht haftet der Hundehalter für Schäden, die der Hund einem Dritten zufügt. Nicht notwendig ist, dass der Hundehalter dabei selbst schuldhaft gehandelt hat. Er haftet demnach auch dann, wenn er den Hund mit der gebotenen Sorgfalt gehalten hat. Eingeschränkt wird diese verschuldensunabhängige Tierhalterhaftung nur insoweit, als sich die typische Gefahr der Tiernutzung verwirklicht haben muss. Keine Tierhalterhaftung tritt deshalb ein, wenn zum Beispiel ein Fahrradfahrer aus Furcht stürzt, weil er unerwartet und ohne Vorwarnung das Bellen eines angebandenen Hundes hört.

Anders als das deutsche Recht, unterscheidet das portugiesische Recht nicht zwischen sogenannten Nutztieren und Luxustieren. Als Nutztiere gelten jene Tiere, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Halters dienen. Dies kann zum Beispiel ein Schäferhund sein, der dem Schäfer bei der Kontrolle und Überwachung der Schafsherde dient. Bei solchen Tieren gilt nach deutschem Recht eine mildere Haftung. Luxustiere sind hingegen solche Tiere, die keine Nutztiere sind, also beispielsweise der Hund als Haustier. In Portugal gilt hingegen, wie bereits oben aufgezeigt, die verschuldensunabhängige und unbeschränkte Haftung für beide Arten der Hundennutzung.

Tierhalter bzw. **Nutzer des Hundes** ist grundsätzlich der Eigentümer. Damit eine Haftung des Eigentümers eintritt, hat der Geschädigte demnach nur Folgendes zu beweisen: (1) den erlittenen **Schaden** (zum Beispiel durch die Vorlage der Arztrechnung), (2) die **Kausalität** zwischen dem Schaden und der „Handlung“ des Hundes, also, dass z.B. der Biss des Hundes ursächlich für die Verletzung war, (3) den Eintritt der **typischen Gefahr** der Hundehaltung (dazu siehe oben) und schließlich (4) dass der Anspruchsgegner der **Eigentümer** des Hundes ist (zum Beispiel durch Zeugenbefragung). Da laut Gesetz derjenige haftet, der den Hund hält, kann **Anspruchsgegner** auch derjenige sein, dem zwar der Hund nicht gehört, aber ihn im

eigenen Interesse nutzt, wie zum Beispiel der Entleiher oder Mieter des Hundes, und unter Umständen auch derjenige, der den Hund „nur“ füttert bzw. verpflegt, also den Hund auf eigene Kosten unterhält.

Davon zu unterscheiden ist die Haftung einer Person, die nur die **Tieraufsicht** übernommen hat. Darunter fallen Personen, die zwecks Vertrages die Tieraufsicht übernommen haben, so zum Beispiel Hundesitter und Hundeverwahrer, aber auch ein Kaufinteressent, der den Hund nur „zur Probe“ nutzt. Der Tieraufsichtspflichtige haftet dann (gerade) nicht verschuldensunabhängig. Er kann sich von der Verschuldenshaftung freisprechen, wenn er **beweisen** kann, dass er die im Verkehr erforderliche **Sorgfalt** eingehalten hat und den Schaden nicht zu verschulden hat.

Richtet der Hund einen Schaden an, können erhebliche Kosten auftreten. Der Umfang des Schadens wird nach der sogenannten **Differenzmethode** errechnet. Hierbei wird die reale Lage durch die Schadensverursachung mit der hypothetischen Lage ohne die Schadensverursachung verglichen. Im Regelfall kann der Geschädigte dann den entsprechenden Geldbetrag in jenem Umfang fordern, der notwendig ist, um den Zustand wieder herzustellen, der vor dem Schadenseintritt bestand. Bei Körperverletzungen kann – je nach Schwere der Verletzung – zusätzlich ein entsprechendes **Schmerzensgeld** gefordert werden. Um solche finanzielle Risiken zu vermeiden, ist es sinnvoll, als Halter eines Tieres eine **Tierhalterhaftpflichtversicherung** abzuschließen.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist bei sogenannten **gefährlichen** und **potentiell gefährlichen Hunden** nunmehr sogar Pflicht. Am 03.08.2013 ist die neue Verordnung über die Zucht, Vermehrung und Haltung von gefährlichen und potentiell gefährlichen Tieren, insbesondere von Hunden, in Kraft getreten. Die alte Verordnung aus 2009 wurde durch das Gesetz Nr. 46/2013 vom 04.07.2013 reformiert. Die Haltung eines gefährlichen oder potentiell gefährlichen Hundes im Sinne der Verordnung setzt die Erteilung einer **Genehmigung** voraus. Die Erteilung der Genehmigung setzt wiederum voraus, dass der Halter sich für den Hund verantwortlich zeichnet, ein „reines“ Führungszeugnis besitzt, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, ggf. den Nachweis der Sterilisation erbringt, den Nachweis der Vornahme der Pflichtimpfungen vorlegt und schließlich eine Hundehalterausbildung absolviert hat. **Gefährlich** ist ein Hund, der bereits eine Person verletzt hat, ein anderes Tier schwer verletzt hat oder der als Gefährlich durch die Behörden infolge seines Verhaltens eingestuft wurde. Als **potentiell gefährlich** gelten folgende Hunderassen: die argentinische Dogge, der Pit Bull Terrier, der Rottweiler, der amerikanische Staffordshire Terrier, daneben der Staffordshire Bull Terrier, der japanische Tosa Inu und schließlich der Fila Brasileiro. Hervorzuheben ist, dass seit dem 03.08.2013 derjenige, der unter Alkoholeinfluss mit einem gefährlichen oder potentiell gefährlichen Hund auf öffentlicher Straße unterwegs ist, mit einer hohen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft wird (werden kann).

2. Ruhestörung durch Hundegebell

Laut bellende Hunde stellen ein Störfaktor dar. Fraglich ist hierbei, wie weit die Beeinträchtigung der eigenen Ruhe durch ein Tier in der Nachbarschaft gehen darf. Nach portugiesischem Recht gehört das Hundegebell zu dem Lärm, der von dem Nachbarn zwischen **23:00 und 7:00 Uhr** nach geltendem Recht grundsätzlich nicht ausgehen darf. Der Nachbar ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit der Nachbar durch das Gebell während dieses Ruhezeitraumes nicht beeinträchtigt wird. Aus der eigenen Praxiserfahrung genügt oftmals ein anwaltliches Schreiben, in dem auf die Rechtslage

hingewiesen und mit rechtlichen Schritten gedroht wird. Sollte das Gebell dennoch nicht aufhören, ist dringend zu raten, die Polizei zu kontaktieren. Die Polizei – namentlich die PSP innerhalb von Ortschaften und die GNR außerhalb von Ortschaften – ist hierfür zuständig. Laut Gesetz kann die Polizei dem Störer eine **Frist zur Beseitigung der Störung** setzen und zusätzlich weitere Maßnahmen ergreifen. Wird auch nach der Intervention der Polizei die Störung nicht beseitigt, ist der Gang zu den Gerichten die einzige verbleibende Möglichkeit seine Rechte durchzusetzen. Der Geschädigte hat einen zivilrechtlichen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegen den Nachbarn bzw. den Hundehalter. Die Rechtslage in Deutschland basiert auf der Rechtsprechung und unterscheidet sich nicht sehr von der portugiesischen. Der Hundehalter ist in Deutschland verpflichtet, seinen Hund so zu halten, dass er nicht zwischen 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu hören ist. Insgesamt darf nach deutscher Rechtsprechung das ununterbrochene Bellen eine Länge von 10 Minuten nicht überschreiten und insgesamt nicht länger als 30 Minuten täglich zu hören sein. Nach portugiesischem Recht ist meines Erachtens die Grenze des Zumutbaren bereits überschritten, wenn man aufgrund des Gebells in seiner nächtlichen Ruhe gestört ist.

Stichwörter:

Scheidung, Ehe, Güterstand, Trennung, Hochzeit, Standesamt, Portugal Anwalt, Anwalt Portugal, Rechtsanwalt Portugal, Portugal Rechtsanwalt, Recht Portugal, Portugal Recht, Grundstücksrecht Portugal, Steuerrecht Portugal, Immobilienrecht Portugal, Kanzlei Portugal, Anwaltskanzlei Portugal, Anwalt Algarve, Portugiesisches Recht, Vertrag Portugal, Übersetzung portugiesisch, Beglaubigung Portugal, Rechtsberatung Portugal, Vertragsrecht Portugal, Grundstücksrecht Portugal, Baurecht Portugal, Verwaltungsrecht Portugal, Gesellschaftsrecht Portugal, Steuerrecht Portugal, Familienrecht Portugal, Erbrecht Portugal, Gesetze Portugal, Notar Portugal, Portugal Notar, Gerichte Portugal, Justiz Portugal, portugiesische Justiz, Verordnung Portugal, Auto Portugal, Advokat Portugal, Portugal Advokat, deutscher Rechtsanwalt Portugal, Deutsch-portugiesische Handelskammer, Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer, Portugiesische Sprache, Beratung Portugal, Lagos Anwalt, Anwalt Lagos, Advogado Lagos, Advogado Portugal, Anwaltssozietät Portugal, Fragen zum portugiesischen Recht, Lawyer portugal, Lawyer Algarve, Solicitor Portugal, Solicitor Algarve, Portuguese Law.